

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 22. Dezember 2011 HSC

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzliches

Der Kaufmännische Verband Schweiz hat die Bemühungen um die Schaffung eines freien Personenverkehrs zwischen der EU und der Schweiz seit jeher aktiv unterstützt. Ebenso vehement hat er sich aber auch immer für **griffige flankierende Massnahmen** eingesetzt. Nebst der erleichterten Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) und der Möglichkeit für Bund und Kantone, Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen zu erlassen, zählen Entsendegesetz und Entsendeverordnung zu den unabdingbaren Elementen dieses Instrumentariums, dessen Ziel es ist, **Sozialdumping auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu verhindern**. Das Vertrauen, dass die Behörden diese Massnahmen griffig gestalten, hat wesentlich zum Ja des Volkes zum freien Personenverkehr mit der EU und den späteren Erweiterungsrounds beigetragen. Dieses **Vertrauen** darf keinesfalls aufs Spiel gesetzt werden.

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen

Der **Begleitbericht** zur Vernehmlassung wie auch die vor kurzem von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates veröffentlichte **Evaluation** der Aufsicht über die flankierenden Massnahmen (16.6.2011) weisen nun unmissverständlich darauf hin, dass das bestehende Instrumentarium **klar erkennbare Lücken** aufweist. Diese Lücken beeinträchtigen den verspro-

chenen Schutz gegen Lohndumping und erschweren die Wettbewerbsposition inländischer Anbieter.

Der **KV Schweiz unterstützt** daher die **vorgeschlagenen Massnahmen vollumfänglich**.

- **Scheinselbständigkeit:** Wir begrünnen die verschärften Anforderungen für den Nachweis der tatsächlichen Selbständigkeit (Dokumentationspflicht). Nebst schärferen Sanktionen bei Verstössen gegenüber den Scheinselbständigerwerbenden (Anordnung von Arbeitsunterbruch, Bussen) selbst scheint es uns zentral, dass auch die Auftraggeber (z.B. im Bausektor Bauherrschaft und Generalunternehmer sowie die Kette von Subunternehmer in Sanktionen eingebunden werden).
- **Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen:** Wir begrünnen die hier vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere nunmehr auch den Einbezug nicht nur fehlbarer ausländischer Arbeitgeber, sondern neu auch inländischer Arbeitgeber (Gleichbehandlung).
- **Sanktionierung von Verstössen gegen erleichterte allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge:** Wir begrünnen, dass neu auch die in GAV vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten neu allgemeinverbindlich erklärt werden können und dass damit einfacher Sanktionen gegen Betriebe in der Schweiz und im Ausland ergriffen werden können.

Der Erfolg der neu vorgesehenen Massnahmen wird aber wesentlich auch davon abhängen, ob die staatlichen **Durchführungsorgane der flankierenden Massnahmen** - Tripartite Kommissionen und Arbeitsinspektorate - mit **mehr Ressourcen** als bisher ausgestattet werden. Ausserdem ist mehr Einheitlichkeit beim Vollzug zu gewährleisten, dem Vollzugsföderalismus sind Grenzen zu setzen. Hier ist auch der Bund gefordert, den Vollzug zu steuern und minimale Standards für die Kantone durchzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Barbara Gisi
Stv. Generalsekretärin

Sandra Gerschwiler
Leiterin Berufsbildung